

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Gemeinde Hohenhameln

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 folgende Sportförderungsrichtlinien beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt:

- I. Grundsätzliches
- II. Allgemeine Voraussetzungen
- III. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Vereine
- IV. Sportlerehrung
- V. Unterhaltung von Vereinssportstätten und Sporthäusern
- VI. Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) von Sportanlagen und Sporthäusern der Vereine
- VII. Auszahlung von Zuschüssen
- VIII. Inkrafttreten

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

I. Grundsätzliches

Die Gemeinde Hohenhameln fördert in Anerkennung ihrer gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung Breiten-, Leistungs- und Spitzensport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

II. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungswürdig sind gemeinnützige Sportvereine, die Mitglieder des Kreissportbundes Peine e.V. und Schützenvereine, die Mitglied im Kreisschützenbund sind.

2. Für alle Maßnahmen und Vorhaben, die von der Gemeinde Hohenhameln gefördert werden sollen und für die ein Zuschuss beantragt wird, ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Hohenhameln erforderlich. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben enthalten.
3. Der Antrag stellende Verein muss sich bereit erklären, seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Gemeinde Hohenhameln offen zu legen und die Finanzierung der Maßnahme nachweisen.
4. Der Antrag stellende Verein ist verpflichtet, sich um Zuschüsse anderer Stellen zu bemühen und hat dies nachzuweisen.
5. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hohenhamelner Sporvereine (Sport-AG) zur Notwendigkeit und Dringlichkeit einzuholen.
Die Gemeinde Hohenhameln legt Anträge deshalb zunächst der Sport-AG vor. Durch den Ausschuss veränderte Anträge sind der Sport-AG erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
6. Für den Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) von Sportanlagen und Sporthäusern der Vereine können Zuschüsse unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - 6.1 Für die Maßnahme muss ein erkennbarer Bedarf bestehen.
 - 6.2 Die Finanzierung muss gesichert sein.
 - 6.3 Der gemeindliche Zuschuss darf höchstens ein Drittel Gesamtkosten betragen. Der Eigenbetrag des Vereins muss mindestens ein Drittel der Gesamtkosten abdecken. Dabei können nachgewiesene Stunden mit bis zu 12,00 € pro Stunde angerechnet werden. Zuschüsse Dritter werden auf den gemeindlichen Zuschuss angerechnet, soweit der Betrag ein Drittel der Gesamtkosten überschreitet.
 - 6.4 Bei Sportanlagen, die auf Grundstücken Dritter errichtet werden sollen, soll ein Nutzungsrecht (Miet-, Pacht- oder Erbbauvertrag) vorliegen, das, vom Tage der Bewilligung des Zuschusses an gerechnet, nicht vor Ablauf von 25 Jahren erlöschen darf.

- 6.5 Der Verein muss sich verpflichten, seine Sportanlagen im Bedarfsfall den öffentlichen Schulen und anderen Sportgruppen zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Diese Benutzer haben eine Fachaufsicht abzustellen. Die Eigennutzung durch den Verein darf dadurch nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden. Auf den Schießsportanlagen gilt dies nur für Schützenvereine untereinander.
- 6.6 Mit einer Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn einer Maßnahme bei der Gemeinde Hohenhameln (VA-Beschluss) einzuholen.
- 6.7 Der Antrag stellende Verein muss sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach Gebrauchsabnahme die Verwendung des Zuschusses unter Vorlage der Original-Rechnungsbelege nachzuweisen. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge voreinander getrennt auszuweisen.
- 6.8 Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind die in voller Höhe zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass sich die Finanzierung der Maßnahme zugunsten des Antragstellers ändert, ohne dass dieser der Gemeinde Hohenhameln Mitteilung macht.
Der Zuschussempfänger muss sein Einverständnis erklären, dass im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises der Gemeinde Hohenhameln über die Rechnungsbelege hinaus auf Anforderung alle Verhältnisse auf den Baukonten der geförderten Maßnahme offen gelegt werden.
- 6.9 Der Zuschussempfänger muss sich verpflichten, die Gemeinde Hohenhameln umgehend schriftlich zu unterrichten, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 750,00 € ergibt.
Ferner beseht Mitteilungspflicht, wenn für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und wenn die abgerufenen und ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

III. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Vereine

1. Die Gemeinde Hohenhameln stellt den Sportvereinen die gemeindlichen Sportstätten zur Benutzung zur Verfügung. Benutzungsentgelte und deren Höhe setzt die Gemeinde Hohenhameln nach Anhörung der Sport-AG fest.
2. Übungsleiterzuschüsse
Zuschüsse für die in den Vereinen tätigen Übungsleiter werden nicht gewährt.
3. Jugendarbeit
Für die laufende Jugendarbeit in den Vereinen wird für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres den Vereinen ab dem Jahr 2007 ein Betrag in Höhe von 6,50 € je Kind/Jugendlichem gewährt. Für das Jahr 2006 wird einmalig ein Betrag von 3,25 € je Kind/Jugendlichem gewährt. Die für die Zuerkennung der Zuschüsse notwendigen Angaben werden anhand der jährlichen Bestandsmeldungen der Vereine an den Kreissportbund und Kreisschützenbund ermittelt.
4. Beschaffung von Sportgeräten
Für die Beschaffung notwendiger Sportgeräte kann die Gemeinde Hohenhameln Zuschüsse bis zu einem Drittel der Anschaffungskosten gewähren, wenn der Einzelwert des Sportgerätes 150,00 € übersteigt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Verein muss sich verpflichten, das Sportgerät bei Bedarf auch den gemeindlichen Schulen zu überlassen. Für Sportgeräte, die in das Eigentum des Sportlers übergehen, wird kein Zuschuss gewährt.
5. Sportliche Großveranstaltungen
Für die Durchführung sportlicher Großveranstaltungen kann die Gemeinde Hohenhameln nach vorheriger Absprache Zuschüsse bis zu einem Drittel der nicht durch Einnahmen gedeckten Gesamtkosten gewähren, wenn vor der Veranstaltung ein Antrag gestellt und gegebenenfalls die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eingeholt worden ist. Entstandene Kosten und Einnahmen sind nachzuweisen. Als sportliche Großveranstaltungen gelten solche, deren Bedeutung über die Bezirksebene hinausgeht, im Besonderen nationale und internationale Veranstaltungen.
6. Vereinsjubiläen
Zuschüsse zu Vereinsjubiläen erfolgen nach dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hohenhameln vom 13. Juni 2002.

7. Vereinszusammenschlüsse

Die Gemeinde Hohenhameln kann bei Vereinszusammenschlüssen auf begründeten Antrag eine Zuwendung gewähren.

IV. Sportlerehrung

Die Sportlerehrung erfolgt nach der „Richtlinie für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften in der Gemeinde Hohenhameln vom 12. Oktober 2000“ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

V. Unterhaltung von Vereinssportstätten und Sporthäusern

1. Die Verteilung der Mittel für Bewirtschaftungskosten erfolgt aufgrund des zurzeit gültigen Ratsbeschlusses zum Verteilungsverfahren, nach dem Stand von 2006.

Zu den Bewirtschaftungskosten gehören die Aufwendungen für

- ▶ Heizung
- ▶ Strom
- ▶ Wasserbezugsgebühren
- ▶ Kanalbenutzungsgebühren
- ▶ Gebäudeversicherung
- ▶ Mieten und Pachten für Sportstätten bzw. für Grundstücke, die Sportvereine zur sportlichen Nutzung angemietet, gepachtet oder im Erbbaurecht übernommen haben.
Voraussetzung ist, dass die Größe des Grundstücks dem sportlich notwendigen Bedarf entspricht und die Kosten angemessen sind. Diese Bedarfs- und Angemessenheitsprüfung entfällt bei den derzeitig bestehenden bzw. im Bau befindlichen Sporthäusern usw. nach dem Stand vom 01. Juli 2006.

2. Rasenpflege

Die Pflege und Unterhaltung der Rasensportanlagen obliegen dem Verein.

3. Reparaturen

Die Gemeinde Hohenhameln kann auf Antrag Zuschüsse für notwendige Reparaturen an vereinseigenen Sportanlagen und Sporthäusern gewähren, allerdings nur bis zu einem Drittel der veranschlagten Kosten. Die entstandenen Kosten sind durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen.

VI. Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) von Sportanlagen und Sporthäusern der Vereine

1. Die Gemeinde Hohenhameln kann bei Vorliegen der unter Abschnitt II. genannten Voraussetzungen Zuschüsse für den Bau von Vereinssportanlagen und Vereinssporthäusern (Neubau, Umbau oder Erweiterung) gewähren.
2. Zuschüsse können gewährt werden für den Bau, Ausbau und die Erneuerung von Sportplätzen (Groß- und Kleinspielfelder, leichtathletische Anlagen), von Sporthallen sowie für die zugehörigen Umkleideräume, Toiletten und Sanitäreanlagen sowie Räume für Technik und Geräte.
Der Zuschuss kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen.
Nicht bezuschusst werden Gaststätten oder gaststättenähnliche Räume, Wohnungen, Garagenanlagen, die gewerblich betrieben werden sollen sowie Kellerräume - ausgenommen Räume für Technik und Geräte.
3. Für die Ermittlung der Gesamtkosten wird ein Satz von 480,00 €/m³ umbauten Raumes eingesetzt. Dieser kann im Laufe der Zeit mit dem Indexsatz korrigiert werden.
4. Für den Bau, Ausbau und die Erneuerung von Spezialsportanlagen (Tennis, Reitsport, Sportkegeln, Sportschießen, Segelflugsport, Surfen, Golf u. ä.) sowie für die zugehörigen Umkleideräume, Toiletten und Sanitäreanlagen und Räume für Technik und Geräte können Zuschüsse bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Zuschusshöchstbetrag von 40.000,00 €.

VII. Auszahlung von Zuschüssen

1. Bei Baumaßnahmen wird der gewährte Zuschuss anteilmäßig nach dem Baufortschritt gezahlt.
2. Nach Erhalt der Baugenehmigung ist bei Baubeginn auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. entsprechend der gewährten Zuschusshöhe im Voraus auszuführen. Der Verbrauch dieser Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Die weiteren Abschlagszahlungen werden jeweils auf Antrag ausgezahlt.
3. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Zuschusses die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Zuwendungen Dritter oder treten neue Zuwendungen hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss der Gemeinde Hohenhameln anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuschussempfängers.
4. Die Bewirtschaftungskosten gem. Abschnitt V. Absatz 1 werden nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet. Die Zahlung erfolgt halbjährlich zum 01. April und zum 01. Oktober des auf den Berechnungszeitraum folgenden Jahres.
5. Die Zahlung für die Jugendförderung erfolgt zum 01. April eines Jahres.

VIII. Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Hohenhameln am 11. Mai 2006 beschlossenen Sportförderungsrichtlinien gelten ab dem 01. Juli 2006.

Hohenhameln, den 06. Juni 2006



GEMEINDE HOHENHAMELN

Der Bürgermeister